

Statuten

1. Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein zur Entwicklung und Förderung des ländlichen Tourismus in der Schweiz, der nachstehend unter dem Kürzel « laendlicher-tourismus.ch » bezeichnet wird, ist ein Verein, der durch die vorliegenden Statuten und die Artikel 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB) bestimmt wird.

Sein Sitz ist in Lausanne.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

2. Auftrag und Ziele

Der Verein laendlicher-tourismus.ch setzt sich für die Entwicklung und Förderung des ländlichen Tourismus in der Schweiz ein und hat folgenden Auftrag:

- Dazu beitragen, den ländlichen Raum nachhaltig zu entwickeln;
- An der Aufwertung und Erhaltung des Kulturerbes und der Umwelt teilzunehmen;
- Synergien zwischen Akteuren und Partnern des ländlichen Raums zu begünstigen;
- Den Austausch zwischen Leuten mit verschiedenen Horizonten zu fördern.

Der Verein laendlicher-tourismus.ch verfolgt folgende Ziele:

- Die AnbieterInnen des ländlichen Tourismus in der Schweiz zusammenzubringen und zu unterstützen ;
- Mit den im ländlichen Tourismus aktiven Organisationen vernetzt zusammenarbeiten ;
- Die Qualität der Angebote im ländlichen Tourismus fördern ;
- Den ländlichen Tourismus durch geeignete Mittel bekannt zu machen (Internetauftritt, Katalog, Ausschilderung, Auftritte bei Messen und Ausstellungen in der Schweiz wie im Ausland, usw.) ;
- Das Angebot des ländlichen Tourismus zu entwickeln ;
- Quantitative und qualitative Angaben über das Angebot und die Nachfrage im ländlichen Tourismus in der Schweiz sammeln ;
- Sich für die Interessen des ländlichen Tourismus einzusetzen.

Die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen ist formalisiert, damit gewisse Aufgaben übernommen werden, wie zum Beispiel die Ausbildung der AnbieterInnen, die Promotion, usw.

3. Tätigkeitsfeld

Der Verein laendlicher-tourismus.ch setzt sich für die Entwicklung und Förderung des ländlichen Tourismus in der Schweiz. Der ländliche Tourismus fasst folgende Angebote um :

- Die Unterkunft bei Privatpersonen (Gästezimmer oder Wohnungen), Landwirten oder Nichtlandwirten, oder in öffentlichen Anlagen (Landgasthöfe, Gruppenunterkünfte, usw.) ;
- Die Verpflegung bei Privatpersonen (Gästetisch), Landwirten oder Nichtlandwirten oder in Anlagen, welche einheimische Produkte anbieten (Landgasthäuser, usw.) ;
- „Grüne Freizeitbeschäftigungen“: eine Reihe von Aktivitäten, die enthält sowohl Wanderungen, Ausflüge zu Pferd oder mit dem Esel, als auch Radfahrten, Sport im Freien, Hofbesichtigungen, usw.

Die Beilage I dieser Statuten gibt detailliert Auskunft über das Tätigkeitsfeld des Vereins laendlicher-tourismus.ch.

4. Mitglieder

Mitglieder des Vereins laendlicher-tourismus.ch sind :

- a. AnbieterInnen im ländlichen Tourismus (Einzelmitglieder) ;
- b. Organisationen und Institutionen, die im ländlichen Tourismus aktiv sind (Kollektivmitglieder) ;
- c. Personen oder Organisationen, welche den Verein durch eine Spende unterstützen möchten (Sympathisierende Mitglieder).

5. Organe

Die Organe des Vereins laendlicher-tourismus.ch sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Das Sekretariat
- Das Kontrollorgan

6. Die Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung vereint alle Mitglieder des Vereins laendlicher-tourismus.ch mindestens ein Mal pro Jahr. Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Vorschläge der zu behandelnden Angelegenheiten an der Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Diese Vorschläge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden. Es kann nur über traktandierte Angelegenheiten abgestimmt werden.

7. Die Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Die Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des Kontrollorgans ;
- Die Genehmigung der Rechnung und der Beiträge ;
- Die Genehmigung des Tätigkeitsberichts sowie des Tätigkeitsprogramms und Budgets ;
- Statutenänderungen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand ist wie folgt zusammengesetzt:

- VertreterInnen der AnbieterInnen (Art. 4, Punkt a). Diese Personen werden so bestimmt, dass eine gerechte Vertretung der verschiedenen Angebote (Unterkunft, Verpflegung und grüne Freizeitaktivitäten) und Regionen gewährleistet ist ;
- Personen aus Organisationen und Institutionen, die aktiv im ländlichen Tourismus sind (Art. 4, Punkt b) ;
- Eine Person aus den kantonalen landwirtschaftlichen Beratungsstellen;
- Der Präsident oder die Präsidentin.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und können wieder gewählt werden.

9. Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Mitglieder zuzulassen oder auszuschliessen;
- Die Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen;
- Die Strategien, das Tätigkeitsprogramm und Budget des Vereins auszuarbeiten;
- Das Sekretariatspersonals einzustellen und Aufträge zu beschliessen ;
- Das Pflichtenheft des Sekretariats zu erstellen;
- Die Arbeit des Sekretariats zu unterstützen und zu betreuen.

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an einem aussenstehenden Büro delegieren.

10. Sekretariat

Der Verein laendlicher-tourismus.ch verfügt über ein Sekretariat, welches nach dem Pflichtenheft des Vorstands folgende Aufgaben übernimmt:

- Die nötigen Aktivitäten zur Entwicklung und Förderung des ländlichen Tourismus in der Schweiz;
- Die administrative und finanzielle Führung des Vereins.

11. Kontrollorgan

Das Kontrollorgan hat den Auftrag, die Kontoführung des Vereins laendlicher-tourismus.ch zu überprüfen.

Es setzt sich aus zwei Personen und eines oder einer Stellvertreterin zusammen, welche für zwei Jahre gewählt werden. Eine dieser drei Personen wird jährlich erneuert.

12. Finanzen

Die Einnahmequellen des Vereins laendlicher-tourismus.ch sind:

- Die Mitgliederbeiträge;
- Die Subventionen, Spenden und andere Mittel.

13. Verantwortung

Die Mitglieder des Vereins laendlicher-tourismus.ch übernehmen keine finanzielle Verantwortung. Der Verein laendlicher-tourismus.ch haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

14. Schlussbestimmungen

Jegliche Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins laendlicher-tourismus.ch muss durch eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden. Die Beschlüsse können in diesem Fall mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei der Auflösung und nach der Tilgung aller möglichen Schulden wird das verbleibende Kapital an Organisationen mit vergleichbaren Zielen wie der Verein laendlicher-tourismus.ch verteilt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung des Vereins laendlicher-tourismus.ch vom 18. März 2005 genehmigt.

Sie treten am 19. März 2005 in Kraft.

Olivier Creteigny
Präsident

Isabelle Chaudet
Koordinatorin des Sekretariats